

EINWOHNERGEMEINDE LEUZIGEN



Reglement über die Übertragung von Aufgaben der Stromversorgung

Art. 1

*Umfang der
Übertragung*

Die Einwohnergemeinde Leuzigen überträgt der GEBNET AG, mit Sitz Solothurnstrasse 10, 4573 Lohn-Ammannsegg

- die Ausarbeitung des Mehrjahresplanes gemäss Art. 8 Reglement über die Stromversorgung, StromVR;
- den Betrieb und Unterhalt des Stromversorgungsnetzes gemäss den Bestimmungen des übergeordneten Rechts und des StromVR;
- die Bewilligung von Hausanschlüssen, den Einbau und die Wartung der Mess- und Steuergeräte¹;
- die Überwachung resp. Durchführung der Kontrollaufgaben im Zusammenhang mit Erstellung und Betrieb von privaten Hausinstallationen²;
- den Abschluss von Lieferungsverträgen mit festen Kundinnen und Kunden und solchen die von ihrem Anspruch auf freien Netzzugang keinen Gebrauch gemacht haben³; die Verbrauchsmessung⁴;
- die Festsetzung und Einforderung der periodischen Netznutzungsgebühren und periodischen Gebühren für die Stromlieferung⁵;
- die Veröffentlichung der periodischen Gebühren⁶;
- die Einforderung der Anschlussgebühren sowie der Gebühren für Leistungen und Abgaben der Gemeinde zu Gunsten der Gemeinde⁷.

Art. 2

Übertragungsvertrag

¹ Der Gemeinderat überträgt der GEBNET AG die Aufgaben und Befugnisse gemäss Art. 1 mittels Vertrag, wobei sicherzustellen ist, dass der Mehrjahresplan mit dem Erschliessungsprogramm resp. dem Finanzplan koordiniert werden, damit das zuständige Gemeindeorgan die erforderlichen Kreditbeschlüsse rechtzeitig treffen kann.

² Der Vertrag regelt die Höhe des jährlichen Pachtzinses für die Verpachtung des Stromversorgungsnetzes an die GEBNET AG sowie die Höhe der Entschädigung für Abgaben und Leistungen der Gemeinde.

³

¹ Art- 17 ff StromVR

² Art. 21 ff StromVR

³ Art. 28 ff StromVR

⁴ Art. 33 ff StromVR

⁵ Art. 45 ff und 51 StromVR

⁶ Art. 39 StromVR

⁷ Art. 41 ff und Art. 49 sowie Art. 52 ff StromVR.

Art. 3

Inkrafttreten

Das Übertragungsreglement tritt mit der Genehmigung durch die Gemeindeversammlung in Kraft.

Von der Einwohnergemeinde Leuzigen beschlossen am 08.12.2011.

Der Präsident



Rolf Schlup

Die Sekretärin



Karin Ballaman

Auflagezeugnis

Die Gemeindeschreiberin hat dieses Reglement vom 08.11. bis 08.12.2011 öffentlich aufgelegt. Sie gab die öffentliche Auflage im amtlichen Anzeiger Nr. 44 vom 03.11.2011 bekannt.

Leuzigen, 20.12.2011

Die Gemeindeschreiberin



Karin Ballaman

Die Inkraftsetzung wurde im amtlichen Anzeiger Nr. 52 vom 29.12.2011 publiziert.